Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 37

Das Recht des zünftigen Handwerks im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken während des 18. Jahrhunderts

Ein Beitrag zum Gewerberecht eines deutschen Kleinstaates gegen Ende des Ancien Régime

Von

Dr. Peter Schichtel



PETER SCHICHTEL

Das Recht des zünftigen Handwerks im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken während des 18. Jahrhunderts

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 37

Das Recht des zünftigen Handwerks im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken während des 18. Jahrhunderts

Ein Beitrag zum Gewerberecht eines deutschen Kleinstaates gegen Ende des Ancien Régime

Von

Dr. Peter Schichtel



CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Schichtel, Peter:

Das Recht des zünftigen Handwerks im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken während des 18. Jahrhunderts / e. Beitr. zum Gewerberecht e. dt. Kleinstaates gegen Ende d. Ancien régime / von Peter Schichtel. — Berlin: Duncker und Humblot, 1986. (Schriften zur Rechtsgeschichte; H. 37) ISBN 3-428-05979-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten © 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41 Satz: Michael Themessl, Berlin 61. Druck: Bruno Luck, Berlin 65 Printed in Germany

Vorwort

Die Idee, das Zunftrecht eines deutschen Kleinstaates gegen Ende des Ancien Régime zu untersuchen, geht zurück auf ein Seminar zum Thema "Staat und gewerbliche Wirtschaft im 17. und 18. Jahrhundert". Herrn Prof. Dr. Elmar Wadle bin ich für wertvolle Ratschläge und aufmunternde Worte dankbar; während der Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht hat seine verständnisvolle Rücksichtnahme auf die Probleme der Arbeit deren Gelingen nicht unwesentlich beeinflußt und gefördert.

Ein Seminar über "Ausgesuchte Probleme der Rechts- und Verfassungsgeschichte des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken" hat mich auf manch interessanten Einzelaspekt aufmerksam gemacht; daher möchte ich an dieser Stelle den Seminarteilnehmern meinen Dank abstatten.

Die Archivverwaltungen in Speyer und Koblenz haben mir ihre Archivalien in großzügiger Weise zur Verfügung gestellt. Der Leiter des Landesarchivs Saarbrücken, Herr Honorarprofessor Dr. Hans-Walter Herrmann, hat mir zu Beginn der Arbeit viele nützliche Hinweise gegeben; Herr Bohrer vom Stadtarchiv Zweibrücken machte mir mit großem Entgegenkommen die Quellen des Archivs zugänglich.

Danken möchte ich auch den Handwerkskammern Kaiserslautern und Saarbrücken, dem Saarländischen Sparkassen- und Giroverband und seinem Präsidenten, Herrn Minister a. D. Werner Klumpp, sowie der Universität des Saarlandes, die allesamt durch großzügige Zuschüsse die Drucklegung ermöglicht haben.

Meine Ehefrau hat die mit solch einer Arbeit verbundenen Nachteile mit großer Geduld und Nachsicht ertragen; meine Mutter hat die Bürde mehrmaligen Korrekturlesens auf sich genommen. Ihnen möchte ich ein ganz besonders herzliches Dankeschön sagen.

Die Arbeit hat im Wintersemester 1984/85 der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation vorgelegen. Sie ist lediglich um ein Stichwortverzeichnis erweitert worden.

Elversberg, im September 1985

Peter Schichtel

Inhaltsverzeichnis

Ei	Einleitung				
		I. T eil			
		Der Untersuchungsgegenstand und seine Begrenzung	16		
§	1:	Zunft und Zunftrecht im Widerstreit von Altem Handwerk und Merkantilismus	16		
		1. Die Zunft als Idealtyp	17		
		2. Merkantilistische Politik — Ziele, Mittel, Repräsentanten	20		
§	2:	Zeitliche und räumliche Begrenzung	25		
		Das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken im 18. Jahrhundert — ein Produkt seiner Geschichte	25		
		2. Die Phase der Stabilität nach 1718	27		
		3. Die Bedeutung der Kernlande	27		
§	3:	Das Zunftrecht des Reichs als Rahmen	29		
		1. Der Reichsschluß von 1731	31		
		2. Der Reichsschluß von 1772	49		
§	4:	Zwischenergebnis	54		
II. T eil					
		Das landesherrliche Zunftrecht	55		
§	5:	Die allgemeinen Zunftartikel (um 1745/1762)	56		

		1.	Organisationsregelungen (Art. 1 - 6)	57
		2.	Ausbildungsregelungen (Art. 7 - 17)	61
		3.	Allgemein-wirtschaftliche Regelungen (Art. 18 und 19)	68
§	6:		Instruktion für die Ämter und Oberämter in Direktion der ftangelegenheiten (um 1745)	70
§	7:	Die	Gemeinen Zunftartikel (1776)	75
		1.	Organisationsregelungen (Art. 1 - 5)	76
		2.	Ausbildungs- und soziale Regelungen (Art. 6 - 12, 16 - 20)	80
		3.	Allgemein-wirtschaftliche Regelungen (Art. 13 - 15, 21 - 23)	83
§	8:	Die	"Pfalzzweibrükische neue Zunftverordnung" (1784)	90
		1.	Organisationsregelungen (Art. 1 - 7)	90
		2.	Ausbildungsregelungen (Art. 8 - 18)	93
		3.	Soziale Regelungen (Art. 19 und 20)	96
		4.	Allgemein-wirtschaftliche Regelungen (Art. 21 - 42)	98
§	9:	Zwi	schenergebnis	112
§	10:	Ver	ordnungen zur Regelung von Einzelfragen des Zunftrechts	115
		1.	Abstellung von Mißbräuchen bei den Zünften; Kontrolle der Ämter und Oberämter	117
		2.	Berufsausbildung	118
		3.	Heiraten der Gesellen; Bevorzugung der Meistersöhne; sonstige Berufsregelungen	120
		4.	Vermehrung des Handwerkerstandes	123
		5.	Qualitätsvorschriften; Maß-, Gewichts- und Preisregelungen \dots	125
		6.	Bestätigung bzw. Aufhebung von Vorrechten einzelner Zünfte .	131
		7.	Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen	133
		8.	Aufhebung des Zunftbanns; Handelsfreiheit für Inländer \dots	135
		9.	Verhältnis Zunft—Manufaktur	137
		10	Finführung neuer Techniken	120

	Inhaltsverzeichnis	9
§ 11:	Ordnungen einzelner Zünfte	139
	1. Zunftordnungen vor Erlaß der allgemeinen Zunftartikel (um 1745)	
	2. Zunftordnungen nach Erlaß der allgemeinen Zunftartikel (um 1745)	144
	3. Die Neuen besonderen Zunftartikel (seit 1784)	149
	4. Entstehungsprozeß einer Zunftordnung	164
	5. Abänderung von Zunftordnungen	18
§ 12:	Zwischenergebnis	186
	III. Teil	
	Zunftrecht im Alltag	190
§ 13:	Ausbildung zum Handwerker	19
§ 14:	Inner- und außerzünftige Konkurrenzsituationen	19
§ 15:	Interessengegensätze zwischen Stadt- und Landzünften	208
§ 16:	Sonstige Streitigkeiten innerhalb einer Zunft	21
§ 17:	Zwischenergebnis	22
	IV. Teil	
	Das Zunfthandwerk in Abgrenzung zu unzünftigem Handwerk	22
§ 18:	Talermeister, Hof- und Soldatenhandwerk und andere Privilegierungen	
	771.1	24
§ 19:	"Kleine Monopole"	27

Zusammenfassung und Ausblick

Landesherrliche Zunftpolitik zwischen starrer Reglementierung und begrenztem Freiraum	
Anhang	259
Reichsschluß von 1731 (Auszüge) Quelle: LA Speyer, B 2, 229/2	259
Publikationsordre der pfalz-zweibrückischen Regierung von 1732 Quelle: LA Speyer, B 2, 229/2	262
Reichsschluß von 1772 Quelle: LA Speyer, B 2, 233/7, fol. 280 - 282'	263
RegVerordnung betr. Aufhebung des Zunftbanns von 1760 Quelle: LHA Koblenz, 700, 110, 153, fol. 866	267
RegVerordnung betr. Freigabe des Handels von 1760 Quelle: LHA Koblenz, 700, 110, 153, fol. 865	268
Gemeine Zunftartikel von 1776 Quelle: LA Speyer, B 2, 233/7, fol. 283 - 289'	269
Pfalzzweibrükische Neue Zunftverordnung von 1784 Quelle: LA Speyer, B 2, 229/2	276
Zunftordnung der Bäcker und Müller zu Annweiler vom 28.11.1753 (Abschr. vom 17.2.1776) (Auszug) Quelle: LA Speyer, B 2, 3826, fol. 29 f	292
Neue besondere Zunftartikel der Messerschmiede, Zeug- und Zirkelschmiede vom 24. 11. 1785 (Auszug) Quelle: LA Speyer, B 2, 3850, fol. 101 f	293
Systematische Darstellung der pfalz-zweibrückischen Zunftgesetzgebung	294
Literatur	296
Quellen	301

Abkürzungen und Siglen

Bericht Ber.

Bundesgesetzblatt BGB1.

Batzen Btz. dt. deutsch Eing. Eingabe

Entsch. Entscheidung

Extrakt Extr.

fl. Gulden (florin) frz. französisch Festschrift FS Fstm. Fürstentum

Grf., Grfs. Graf, Grafschaft

Hz., Hzgt. Herzog, Herzogtum

Jb., Jbb. Jahrbuch, Jahrbücher Jg., Jgg. Jahrgang, Jahrgänge Jahrhundert

Jh.

Kr. Kreuzer

KSchA Kirchenschaffneiarchiv Zweibrücken

LA Landesarchiv LHA Landeshauptarchiv

MA., mal. Mittelalter, mittelalterlich

NbZA Neue besondere Zunftartikel (seit 1784)

OA, OAer Oberamt, Oberämter

Pet. Petition Prot. Protokoll(e)

Rdbem. Randbemerkung Reg. Regierung Rentk. Rentkammer Reskr. Reskript RGBl

Reichsgesetzblatt Rtlr. Reichstaler

Stadtarchiv Zweibrücken StA Zw

Verh. Verhandlung(en) VO Verordnung Vot. Votum

Abkürzungen und Siglen

xr. Kreuzer

12

ZA (1745) Allgemeine Zunftartikel (um 1745/1762)

ZA (1776) Gemeine Zunftartikel (1776)

ZGO Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

ZO Zunftordnung

ZVO (1784) Pfalz-zweibrückische neue Zunftverordnung (1784)

Zw Wbl "Wochentlich Zweybrücker Frag» und Kundschafts-Blatt", er-

schienen seit Sept. 1763

Einleitung

Die Zünfte und das ihnen eigene Recht waren und sind Gegenstand mannigfacher Abhandlungen. Manche dieser Untersuchungen belassen es jedoch bei einer unkritischen Präsentation des gefundenen Archivmaterials oder sie schildern apodiktisch "das Zunftwesen" eines bestimmten Territoriums oder gar des Reichs, ohne zu erwähnen, daß es "die Zunft" schlechterdings nicht gegeben hat. Je nach dem Standort des Betrachters wird das Zunftwesen verherrlicht oder aber als rückständig, fortschrittshemmend und elitär gebrandmarkt. Besonders durch die Literatur des vergangenen Jahrhunderts zieht sich diese einseitige Verdammung des Alten Handwerks wie ein roter Faden. Mangelnde Beschäftigung mit den Quellen führt dabei zu Verallgemeinerungen und Generalisierungen, "so daß großzügige Längs- und Querschnitte, bequeme Wirtschaftsstufenlehren oder impressionistische Sozialgemälde entstanden, zwischen denen die wirtschaftliche Wirklichkeit des Alltags vergangener Zeiten jedoch hindurchfiel wie gefangene Fische durch die Maschen eines zu weiten Netzes"1.

Die vorliegende Untersuchung möchte in erster Linie das in reichem Umfang vorhandene Quellenmaterial darbieten, es auswerten und auf seine rechtlichen Grundstrukturen befragen. Auch die Rechtspraxis soll nicht zu kurz kommen, wobei gezeigt wird, wie das Zunftrecht, das üblicherweise in landesherrlichen Rechtssetzungsakten Gestalt gefunden hatte, sich im Alltag des Zunfthandwerkers bewährt hat.

Um in der Fülle und Vielfalt des Quellenmaterials nicht die Orientierung zu verlieren, erschien es sinnvoll, zunächst einen *Idealtypus* der Zunft herauszuarbeiten. Diese Betrachtungsweise hebt "einzelne Seiten eines komplexen Phänomens einseitig so heraus ..., daß sie in ihrer ideellen Reinheit zum Vorschein kommen"². Als Beispiel wären zu nennen die satzungsautonome, die mit eigener Gerichtsbarkeit ausgestattete, die sich gegen alles Neue sträubende oder etwa die sich gegen Zunftfremde verschließende Zunft.

Obgleich das Herausstreichen eines idealisierten Begriffes der Zunft nützlich sein kann, um den Weg zu komplexen Problemen erst einmal zu eröffnen, darf doch niemals die Tatsache aus den Augen verloren

¹ W. Fischer, Handwerksrecht, S. 9.

² Ebd., S. 22.

14 Einleitung

werden, daß allen Idealtypen eines gemeinsam ist, daß es sie nämlich in dieser Form in der Realität überhaupt nicht gegeben hat. So existierten z.B. nicht nur die beiden Formen der satzungsautonomen und der nichtsatzungsautonomen Zunft, sondern zwischen beiden Extremen gab es eine Fülle von Mischformen: Es gab Zünfte, die ein Mitspracherecht bei Erlaß oder Änderung ihrer Zunftordnung innehatten, anderen Zünften wurden ihre Ordnungen nur in groben Zügen vorgeschrieben, während sie die Einzelheiten selbst regeln konnten usw.

So sinnvoll es daher ist, idealtypische Erscheinungsformen der Zunft herauszuarbeiten, so notwendig ist es dann aber, diesem Idealtypus der Zunft deren *Realtypus* gegenüberzustellen, so wie er sich in den Quellen darbietet. Erst die Verbindung von idealtypischer und realtypischer Betrachtungsweise ist in der Lage, "die Wesenszüge eines so komplexen historisch-soziologischen Gebildes, wie es die alten Handwerkskorporationen gewesen sind, sichtbar werden zu lassen"³.

Bei der Wahl des zu untersuchenden Territoriums spielte neben praktischen Gesichtspunkten auch der Umstand eine Rolle, daß über das Gewerberecht des Herzogtums Pfalz-Zweibrücken so gut wie nichts bekannt ist⁴. Dies ist um so erstaunlicher, als das Herzogtum in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine durchaus bedeutsame Rolle im Konzert der reichsdeutschen Mächte zu spielen begann, als sich nämlich die Chance, in Kurpfalz und Kurbayern zu sukzedieren, verdichtete. Eine aktuelle Darstellung insbesondere des Zunftrechts dieses Territoriums steht — wie Herrmann bedauernd feststellt⁵ — noch aus; die Untersuchung möchte dazu beitragen, diesen Mangel zu verringern.

Nach einer Darstellung des Untersuchungsgegenstands sowie seiner zeitlichen und räumlichen Begrenzung werden als erstes die vom Reichstag ausgehenden Initiativen zur Beseitigung der im Zunfthandwerk eingerissenen Mißbräuche untersucht werden. Hierbei wird insbesondere zu zeigen sein, daß die vom Reichstag beschlossenen Normen sich lediglich mit einer Aufzählung verbotener Praktiken begnügen, wohingegen die positive Regelung des Zunftrechts der landesherrlichen Rechtssetzung überantwortet wurde. Diese nahm sich des Problems einer Renovation des Zunftwesens im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts an; ihr Hauptziel war nicht die punktuelle Beseitigung von Mißbräuchen, sondern die nachhaltige Zerschlagung der Zunftautonomie sowie der zünftigen Jurisdiktion.

³ Ebd., S. 23.

⁴ Als Ausnahme sei die von *Reuter*, Merkantilismus, passim, im Jahr 1931 unternommene Untersuchung des pfalz-zweibrückischen Fabrik- und Manufakturwesens erwähnt.

⁵ Herrmann, Pfalz-Zweibrücken, S. 353 und dort Fn. 45.

Einleitung

15

Dieses Ziel wurde am Ende des Untersuchungszeitraums erreicht. Parallel mit einer landesherrlichen Regelung des Zunftrechts in allgemeinen Ordnungen sowie zahllosen Einzelverordnungen ging eine ständig perfekter werdende Standardisierung auch der Ordnungen einzelner Zünfte einher. Alle diese Maßnahmen dienten dem einen Ziel, das Zunftrecht durch eine größtmögliche Vereinheitlichung übersichtlicher und effizienter zu machen.

Nach der Darstellung des geschriebenen Zunftrechts soll der gewiß ebenso interessanten Frage nach der gelebten Zunftwirklichkeit nachgegangen und untersucht werden, welche Rolle dieses neue, vom Landesherrn ausgehende Zunftrecht im Alltag des Zunftgenossen gespielt hat.

Den Abschluß bildet die Abgrenzung des zünftigen vom unzünftigen Handwerk, wobei zu zeigen sein wird, daß letzteres noch teilweise dem Zunfthandwerk verhaftet ist, sich aber zum anderen Teil von diesem gelöst hat und so den Übergang zwischen Altem Handwerk und modernem Gewerbe bildet.